

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

16. August 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Eimer aus Kunststoff zur Befüllung mit 5 Litern Flüssigkunststoff der Marke Powerflex des Herstellers DICHTsys-tem GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildung ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die DICHTsys-tem GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 15. März 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Eimern aus Kunststoff zur Befüllung mit Flüssigkunststoff zur Abdichtung als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, sie vermarkte Flüssigkunststoffe an den Großhandel, welcher diese an Fach-Verarbeiter weiter vermarkte. Die Inhaltsgrößen lägen bei 2,5 Liter, 5 Liter, 10 Liter und 20 Liter. Nutzer seien das Großgewerbe bzw. größere Handwerksbetriebe. Im Ergebnis würden 99 % der Verpackungen beim Handel, der Industrie bzw. dem verarbeitenden Großgewerbe anfallen.

Zur Veranschaulichung hat sie die Abbildung eines Eimers mit Flüssigkunststoff der Marke Powerflex übersandt.

Mit Nachricht vom 21. Juni 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass laut Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Katalogblatt 08-010-0200 in der Produktgruppe Bauchemie, Verkaufs- und Umverpackungen von Fugendichtungsmasse wie z.B. Polyurethandichtstoffe in Eimern aus Kunststoff über 250 ml nicht systembeteiligungspflichtig seien

und mitgeteilt, dass der Katalog als Verwaltungsvorschrift die Systembeteiligungspflicht verbindlich regelt. Zudem hat sie die Antragstellerin aufgefordert, die Füllgröße des auf der übermittelten Abbildung gezeigten Eimers mitzuteilen, da Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei.

Mit Nachricht vom 27. Juni 2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die Flüssigkunststoffe als Fugendichtmasse verwendet werden könnten, jedoch auch als Abdichtung oder Beschichtung für Flächen wie solche von Balkonen oder Flachdächern verwendbar seien. Sie hat zudem informiert, dass die Gebindegröße des abgebildeten Eimers 5 Liter sei, daneben auf weitere Gebindegrößen verwiesen und eine Entscheidung für diverse Produkte verlangt.

Nach weiterer Erläuterung hat die Antragstellerin am 18. Juli 2019 um Entscheidung bezogen auf den durch die Abbildung näher spezifizierten Eimer zur Befüllung mit 5 Litern Flüssigkunststoff der Marke Powerflex ersucht.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf der in der Anlage beigefügten Abbildung gezeigte Eimer aus Kunststoff zur Befüllung mit 5 Litern Flüssigkunststoff der Marke Powerflex des Herstellers DICHTsys-tem GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand mit dem Flüssigkunststoff befüllt und erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 5 Litern Flüssigkunststoff der Marke Powerflex des Herstellers DICHTsys-tem GmbH („**Flüssigkunststoff**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 5 Litern Flüssigkunststoff eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Kunststoffeimer) und Ware (Flüssigkunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2018) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0240 in der Produktgruppe Bauchemie, Produktgruppennummer 08-010 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Bautenschutzmitteln mit einer Füllgröße bis einschließlich 6 Litern mehrheitlich beim privaten Endverbraucher an. Relevant ist vor allem der Verbrauch durch das Bau- und das Bauausbaugewerbe, dessen Einordnung als vergleichbare Anfallstelle sich am 1,1 cbm Mengenkriterium bemisst. Auch werden entleerte Verpackungen teilweise direkt über den Bauträger entsorgt, der als großgewerbliche Anfallstelle zu werten ist.

Bautenschutzmittel sind bauchemische Produkte zur Durchführung von Maßnahmen an Bauwerken und Bauteilen, um sie vor schädlichen und zerstörerischen Einwirkungen zu schützen. Dazu zählen u.a. Produkte für Grundanstriche zum Schutz vor Feuchtigkeit.

Die Beschaffenheit und die Zweckbestimmung des Flüssigkunststoffs entsprechen eher der von Bautenschutzmitteln (Produktblatt 08-010-0240) als der von Fugendichtungsmasse (Produktblatt 08-010-0200), da der Flüssigkunststoff keine Masse, sondern flüssig ist und damit besonders zur Verwendung zur Abdichtung oder Beschichtung von größeren Flächen geeignet ist.

Eimer aus Kunststoff mit einer Füllgröße von bis zu 6 Litern sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die das Bautenschutzmittel nur gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Kunststoffeimer) und Ware (Bautenschutzmittel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges

Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können. Zu den Handwerksbetrieben zählen auch das Bau- und das Bauausbaugewerbe.

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0240 in der Produktgruppe Bauchemie, Produktgruppennummer 08-010 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Bautenschutzmittel mit einer Füllgröße bis einschließlich 6 Litern mehrheitlich beim privaten Endverbraucher an. Relevant ist vor allem der Verbrauch durch das Bau- und das Bauausbaugewerbe, dessen Einordnung als vergleichbare Anfallstelle sich am 1,1 cbm Mengenkriterium bemisst. Auch werden entleerte Verpackungen teilweise direkt über den Bauträger entsorgt, der als großgewerbliche Anfallstelle zu werten ist.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

